

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem
Schwarzwald**

Mayer, Julius

Freiburg i. Br. [u.a.], 1893

Dritte Periode 1469-1614

urn:nbn:de:bsz:31-32155

Dritte Periode.

1469—1614.

Der Uebergang vom 15. zum 16. Jahrhundert schien dem Kloster St. Peter, dessen Leitung in den Händen tüchtiger Aebte lag, eine gedeihliche Fortentwicklung zu verheißen. Da kam die Zeit der großen Glaubensspaltung, die dem Gotteshause gerade in seinen ältesten Besitzungen sehr bedeutende materielle Nachtheile brachte; doch wurden ihm dieselben zum Theile durch anderweitige Erwerbungen ersetzt. Schlimmer war es für das zähringische Benediktinerstift, daß die letzten Decennien dieser Periode einzelne Vorsteher an der Spitze desselben sahen, deren Regierung dem Gotteshause nicht zum Vortheil war.

Im Sommer des Jahres 1469, in der Woche nach dem Frohnleichnamsfeste, legte Abt Johannes VI. sein Amt nieder; er begab sich auf die Propstei Herzogenbuchsee und verblieb dort bis zu seinem am 25. Februar 1484 erfolgten Tode¹.

Nach der Resignation des Abtes Johannes VI. wurde zur Vorsteherwürde in St. Peter erhoben

Petrus II. Emhardt (1469—1492),

geboren zu Weilheim in Württemberg, „ein Vorsteher, der um das hohe Haus Oesterreich, in dessen Schutz er das Kloster empfahl, um den Bischof von Konstanz, dessen Rathgeber er war, und um die ganze Diöcese hohe Verdienste sich erwarb, der auch als der erste Beisitzende der hohen vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim genannt wird“².

Eine der ersten Handlungen des neuen Abtes war, daß er sich von Bischof Hermann von Konstanz die Erlaubniß erbat, die von altersher im Kloster verehrten Reliquien zu besichtigen und neu zu fassen; es geschah dieser religiöse Act mit großer Feierlichkeit bei einem Pontifical-

¹ Annal. I, zu 1469, p. 456 und zu 1484, p. 492. Syn. Ann. zu 1469: Zwölf Saum Wein wurden für ihn alljährlich bestimmt „zu seinem Leibgeding“.

² Syn. Ann. zu 1469.

gottesdienst in Gegenwart der Aebte Nicolaus von St. Trudpert und Burkard von Thennenbach. Aus den beiliegenden Zetteln ergab sich, daß es jene Reliquien waren, die unter Abt Eberhard noch vor dem Ende des 13. Jahrhunderts nach St. Peter gebracht worden waren¹.

Abt Petrus hat das Lob, daß seine Verwaltung dem Gotteshause zu besonderem Nutzen gereichte, wohl verdient. Er befreite das Kloster von einem jährlichen Zins, den es an die Wilhelmiter zu Oberried entrichten mußte, indem er denselben eine Wiese von 2 $\frac{1}{2}$ Jauchert im Kappeler Thal abtrat²; dann beendete er in friedlicher Weise und zum Vortheil des Klosters eine lange dauernde Streitigkeit mit den Herren Richard von Zessingen und Franz von Eschbach (B.-N. Staufen), welche unbegründete Ansprüche auf Zinsen, die dem Gotteshause zugehörten, erhoben hatten³; ferner wurde auch unter Abt Petrus II. durch Hans Michel von Neuenfels, den Vogt der Herrschaft Badenweiler, ein Vergleich abgeschlossen in einer Frrung zwischen dem Gotteshaus St. Peter und dem Grafen Rudolf zu Werdenberg, obersten Meister des Johanniterordens in deutschen Landen, wegen neunthhalb Jauchert Landes im Betberger Banne⁴. Endlich bewirkte er, daß, wie bereits oben mitgetheilt⁵, die Kirche zum hl. Michael in Bissingen dem Kloster incorporirt wurde.

Bei den benachbarten Klöstern stand Abt Petrus in hohem Ansehen; von mehreren derselben wurde an ihn die Bitte gestellt, authentische Abschriften päpstlicher Bullen und kaiserlicher Diplome ihnen zu fertigen, so vom Propst und Kapitel des St. Margarethenstiftes in Waldkirch, dann von den Klosterfrauen zu Adelhaußen bei Freiburg; auch als die Pfarrei Ehingen mit dem Patronatsrecht vom Apostolischen Stuhle der Universität zu Freiburg incorporirt wurde, fiel dem Abt zu St. Peter dieselbe Aufgabe zu⁶. Als einer der von Bischof Otto von Konstanz und Erzherzog Sigismund von Oesterreich aufgestellten Schiedsrichter fungirte der Abt im Jahre 1481 zu St. Blasien, wo zwischen den Mönchen adeliger und bürgerlicher Abkunft eine bedauerliche Spaltung eingetreten war⁷. Auch Markgraf Philipp von Hachberg ernannte den Abt Petrus zu seinem

¹ Syn. Ann. zu 1470.

² Zwei Perg.-Orig.-Urk. vom 1. November 1472 und vom 1. Februar 1484, mit dem Siegel des Priors und Convents zu Oberried, im Gen.-Land.-Archiv in Karlsruhe.

³ Drei Perg.-Orig.-Urk. vom 28. Februar und 5. Juni 1472 und vom 9. Mai 1473 (letztere ausgestellt „uff Sontag, als man singt in der heiligen kirchen iubilato) im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. mit dem Siegel des Schiedsrichters, ausgestellt „uff fritag nechst sant Valentinsz des heyligen byschoffs tag“, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Siehe oben S. 58.

⁶ Syn. Ann. zu 1482. 1485.

⁷ Syn. Ann. zu 1481.

Kathe; derselbe war Bevollmächtigter des Markgrafen, als diesem im Jahre 1488 von Erzherzog Sigismund in Innsbruck das Lehen Schopfheim übertragen wurde¹. Wegen seiner Verdienste um den Bischof und die Diöcese wurde dem Abt für sich und seine Nachfolger das Recht, das Almutium zu tragen, von Bischof Otto von Konstanz im Jahre 1487 verliehen².

Abt Petrus II. starb am 3. Februar 1492. Sein Nachfolger,

Simon Budner (1492—1496),

der vorher als Dekonom des Klosters seine Tüchtigkeit erprobt hatte, verwaltete das Gotteshaus nur vier Jahre³. Durch einen Tausch, in welchem er einem Freiburger Bürger ein Grundstück „am obern Feld für ein anderes am niedern Werth an des Gotteshauses Garten“ gab, rundete er das Besizthum des Klosters zu Freiburg ab⁴; auch löste er einen jährlichen Zins ein, den St. Peter an das Kloster Günthersthal zu bezahlen hatte⁵.

Nach dem zu Anfang des Monats August 1496 erfolgten Tode dieses Abtes wurde zum Vorsteher gewählt

Petrus III. Gremmelspach (1496—1512),

„ein Vorsteher überaus verdient um das Kloster, dessen seit 60 Jahren in Trümmern liegende Kirche er von Grund auf neu erbaute, das er mit päpstlichen und kaiserlichen Privilegien ausstattete, der das Geschlechtsregister der Stifter, den Katalog der Abte und das Nekrologium schrieb und das Urbar wiederherstellte. Unter seiner Regierung nahm auch das Kirchlein auf dem Lindenberg seinen Anfang“⁶.

Diese wenigen, aber inhaltsreichen Worte, mit denen der Geschichtschreiber P. Gregor Baumeister seine Nachrichten über Abt Petrus III. beginnt, zeigen schon, in welchem hohem Ansehen dieser Vorsteher bei den spätern Bewohnern des Gotteshauses stand. In der That nimmt Abt Petrus Gremmelspach in der Reihe der Abte von St. Peter eine der allerersten Stellen ein.

„Sein Eifer fing beim Hause Gottes an“, berichten die Klosterannalen; Abt Petrus III. machte sich sofort daran, die Kirche, die seit

¹ Syn. Ann. zu 1488.

² Perg.-Orig.-Urk. vom 18. December 1487 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe. Ueber das Almutium siehe Diöc.-Arch. XX, 304.

³ Annal. I, zu 1492, p. 501.

⁴ Annal. I, zu 1496, p. 506.

⁵ Perg.-Orig.-Urk. vom 26. November 1494 mit dem Siegel des Abtes von St. Peter und des Conventes von Günthersthal im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁶ Syn. Ann. zu 1496.

der Feuersbrunst im Jahre 1437 noch immer öde lag, wiederherzustellen. Am 2. October 1500 schon konnte

die Einweihung der neuen Kirche

stattfinden. Dieselbe wurde im Auftrage des Diöcesanbischofs Hugo durch den dem Orden der Augustiner-Eremiten angehörigen Weihbischof Dilmann von Tripolis vollzogen. Die Kirche hatte sechs Altäre; der Hochaltar wurde geweiht zur Ehre der heiligsten und ungetheilten Dreifaltigkeit, der heiligen Jungfrau Maria, der heiligen Petrus und Paulus, der elftausend Jungfrauen und des heiligen Ordensstifters Benedictus. In der Mitte vor dem Chore befand sich der Kreuzaltar, und auf jeder der beiden Seiten je noch zwei Altäre¹.

Schon am 10. April desselben Jahres war ein Ablass allen jenen verliehen worden, die nach reumüthigem Empfang der heiligen Sacramente an einem der drei Hauptfeste Weihnachten, Ostern, Pfingsten oder auch am Kirchweihfeste die Kirche andächtig besuchten und für dieselbe irgend eine Gabe spendeten, — ein Umstand, der gewiß zur raschen Vollendung des Gotteshauses mitwirkte².

Bei der Herstellung des Baues stieß man auch auf die Gebeine Herzog Bertholds III.; dieselben wurden in einem steinernen Sarkophage wiederum an der frühern Stelle, im Kapitelsaale vor dem Sitz des Abtes, beigesetzt. Auch die Krypta, woselbst die Glieder der Stifterfamilie im Tode ruhten, wurde neu hergestellt und ausgeschmückt, und darüber das in Stein ausgehauene Bild des Gründers des Klosters, Bertholds II., angebracht³.

Schriftliche Documente von hohem historischen Werthe sind uns durch die Bemühungen des Abtes Petrus III. aufbewahrt geblieben⁴. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung des Gotteshauses ließ er ein

Nekrologium des Klosters St. Peter

fertigen. Dieses Todtenbuch, von ihm selbst Liber vitae betitelt, ist lediglich ein Auszug der ursprünglichen Nekrologien von St. Peter, die jetzt sämtlich verloren gegangen sind, deren bis ins 11. Jahrhundert zurückreichende Einträge uns somit nur durch dieses Werk des Abtes Peter Gremmelspach erhalten blieben. Auf dem Blatte vor dem Liber vitae gibt der Prälat einen Bericht über die Stiftung, das wiederholte Brandunglück und den Neubau des Klosters. Alle diese geschicht-

¹ Annal. I, zu 1500, p. 524 sqq. Diöc.-Arch. XIV, 73.

² Annal. I, zu 1500, p. 526. ³ Ibid.

⁴ Vgl. über das Folgende: F. L. Baumann, Geschichtliches aus St. Peter, im Diöc.-Arch. XIV, 63 ff.

lichen Nachrichten über die Gründung des Gotteshauses und die Geschichte desselben, die zeitlich der Regierung des Abtes Petrus III. vorausgehen, stammen nicht etwa erst von diesem Abte, sondern gehören einer frühern Zeit an; er hat sichtlich seine Vorlage, soweit er sie lesen konnte oder soweit dieselbe überhaupt erhalten war, wortgetreu abgeschrieben. Vermuthlich stand dieser dem Abte Petrus III. vorliegende Bericht auch zu Anfang des Todtenbuches, aus dem derselbe den Liber vitae ausgezogen hat; denn es ist bekannt, daß freie Blätter zu Anfang und Ende solcher Handschriften im Mittelalter gerne mit derartigen Berichten ausgefüllt wurden. Inhalt und Stil dieser Mittheilungen zeigen, daß die Vorlage dem frühern Mittelalter angehörte und daß Abt Petrus sie eben nur wortgetreu und ohne eigene Beisätze wiedergibt; dafür zeugt auch der Umstand, daß gleich der erste Satz verstümmelt ist und daß der Schluß fehlt, indem mitten im Satz abgebrochen wird. Für diese Nachrichten aus früherer Zeit ist der Abt nur Uebermittler älterer Aufzeichnungen. Dann aber gibt er auch noch selbständige Berichte über den Klosterbrand vom Jahre 1437, über den Neubau des Gotteshauses und die Weihe der Kirche im Jahre 1500, sowie über Anniversarstiftungen. Die Nachfolger des Prälaten setzten diesen Bericht fort und fügten namentlich eine Reihe weiterer nekrologischer Angaben hinzu, wie auch andere ihnen denkwürdig scheinende Mittheilungen.

Die dem Liber vitae folgenden freien Blätter wurden von Abt Petrus benützt, ein

Verzeichniß der Stifter und der Aebte

seines Klosters mitzutheilen. Der Aebtekatalog wurde im Kloster in Ehren gehalten und in erweiterter Gestalt bis 1749 fortgesetzt. Wichtiger als dieser Katalog ist das Verzeichniß der Stifter und Wohlthäter von St. Peter; denn dasselbe gibt nicht eine trockene Liste von Namen, sondern enthält außer diesen auch noch in kurzen Sätzen ein **Geschlechtsregister des Hauses Zähringen**. Diese Genealogie aber ist von besonders hohem Werthe, weil dieselbe nicht erst zu Ende des 15. Jahrhunderts, sondern schon im 13. Jahrhundert abgefaßt und auch hier Abt Petrus nur der getreue Vermittler ist. Da diese Genealogie, wie bereits oben Seite 30 ausgeführt, schon dem Urbar des Klosters Thennenbach vom Jahre 1341 zur Vorlage diente, gehört dieselbe einer sehr frühen Zeit an, und aus dem Inhalt läßt sich nachweisen, daß dieses Geschlechtsregister nach 1191, aber vor 1206, also zur Zeit des Abtes Berthold I., vielleicht von diesem selbst, niedergeschrieben wurde.

So hat Abt Petrus III. durch seine Abschrift eine Geschichtsquelle aus dem beginnenden 13. Jahrhundert der Nachwelt gerettet. Der Abt

ließ ferner auch Aufzeichnungen über verschiedene Klostergebiete machen, wie eine Mittheilung über die Hofgüter des Klosters zu Mauchen vom Jahre 1500¹ und insbesondere eine Beschreibung der Besitzungen des Gotteshauses im Gebiete von Herzogenbuchsee vom Jahre 1508 bezeugen. In letzterer wird zuerst eine historische Notiz gegeben, dann das Weisthum mitgetheilt; hieran schließt sich der Nodel über die Besitzungen in Komelsberg, Buchsee und den benachbarten Orten, und zum Schluß werden die Freiheiten und Rechte des Klosters aufgezählt².

Mehrere Urkunden aus der Regierungszeit des Abtes Petrus III. berichten auch von seiner auf die schwäbischen Klostergebiete sich erstreckenden Thätigkeit. Im Jahre 1498 brachte er zwischen dem Kloster und seinen vier Meiern zu Nabern, gegen die man wegen rückständiger Fruchtzinsen hatte Klage erheben müssen, einen Vergleich zu stande, der dann von Herzog Eberhard von Württemberg bestätigt wurde³. Im Januar des Jahres 1500 verschrieben der Abt und der Convent von St. Peter dem Spital zum Heiligen Geist in Wiesensteig eine jährliche Gülte von 15 Gulden von ihrem großen Zehnten in Nabern⁴, und im August 1508 wurde zwischen dem Gotteshaus St. Peter, dem Kloster Adelberg und der Pfarrei zu Neidlingen ein Vertrag abgeschlossen wegen der Zehnten im Weilheimer Bann⁵.

Bis zur Zeit des Abtes Petrus III. wurden die Pfarreien Neukirch und Waldau vom Kloster aus pastorirt. Nunmehr stellten die Einwohner dieser Orte an Abt Petrus die inständige Bitte, daß ihnen ein ständiger Geistlicher gegeben werde. Der Abt entsprach diesem Ersuchen und bestimmte im Jahre 1502 einen der Mönche des Klosters, der als Pfarrvicar seine Wohnung in Neukirch zu nehmen und von da aus die Parochianen beider Orte zu pastoriren hatte⁶. Zu derselben Zeit erwies sich der Abt diesen Gemeinden auch in anderer Beziehung wohlgesinnt, indem er denselben, allerdings nicht zum materiellen Vortheil des Klosters, gegen eine Entschädigungssumme von 130 Gulden die Abgabe des Heuzehnten für immer erließ⁷.

Eine interessante Jahreszeitstiftung hat uns Abt Petrus in seinem Nekrolog aufgezeichnet; dieselbe besagt, daß Bernhard Stromer von

¹ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

² Perg.-Nodel (sieben Blätter) im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Perg.-Orig.-Urk. vom 5. März 1498 mit dem Siegel des Herzogs im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. mit den Siegeln des Abtes, des Conventes und der Stadt Weilheim, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Perg.-Orig.-Urk. vom 3. August 1508 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁶ Vidimirte Perg.-Copie vom 5. Juli 1666 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁷ Steyrer, Corp. Iur. S. Petr. I, 345. 346.

Reichenbach und seine eheliche Hausfrau Genovefa von Endingen „geordnet und gestiftet haben eine Jahreszeit zu St. Peter zu Lob und Ehr Gott dem Allmächtigen, für ihn und seine Hausfrau und ihre beiderseitigen Eltern, alle ihre Geschwister und alle ihre Vorfahren und Nachkommen; das Anniversar solle begangen werden am nächsten Donnerstag vor oder nach St. Ambrosiusstag mit acht Priestern und einer gesungenen Vigil und einem Seelenamt“¹. — Auch über mehrere andere Jahrtagstiftungen wird aus dieser Zeit berichtet, so aus den Jahren 1507 und 1511².

Abt Petrus erweiterte den Besitz des Klosters auch durch Kauf eines kleinen Hauses und eines daran anstoßenden Gartens zu Freiburg für 165 Gulden; „es war dieses Haus gelegen unten in der Helligergassen, auch die Münzgassen genannt“³. Die nachfolgenden Aebte Adam, Johannes VII. und Daniel⁴ erweiterten dann dieses Besizthum noch, das als „Petershof“ Eigenthum des Klosters blieb.

Während der Regierung des Gotteshauses durch Abt Petrus III. wurde auf dem von der Abtei nicht eine ganze Stunde entfernten Lindenberg eine Kapelle gebaut, die später zu einer Wallfahrtskirche wurde. Der Chronist des Klosters berichtet hierüber zum Jahre 1503 also: „Um diese Zeit nahm die Kirche auf dem Lindenberg nicht ohne bedeutende Wunder ihren Anfang und wuchs im Laufe der Zeit, da unsere Väter dort das heilige Opfer darbrachten, zu einer berühmten Wallfahrt heran.“⁵

Am 7. Februar 1512 schloß Abt Petrus Gremmelspach sein thätiges, für das Wohl des Gotteshauses erspriessliches Leben.

In der Regierung der Abtei folgte ihm

Jodocus Kaiser (1512—1531),

der während der stürmischen Zeit der religiösen Spaltung und des Bauernkrieges das Kloster leitete⁶. Auf die Bitte des Abtes und Conventes nahm im Juni 1515 Papst Leo X. das Kloster des hl. Petrus auf dem Schwarzwald in seinen besondern Schutz und bestätigte alle von seinen Vorgängern demselben verliehenen Rechte, Freiheiten und Privi-

¹ Perg.-Orig.-Urk. vom 7. April 1502 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe. Diöc.-Arch. XIV, 75.

² Syn. Ann. zu 1507 u. 1511.

³ Perg.-Orig.-Urk. vom 18. December 1507 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁴ Vier Perg.-Orig.-Urk. vom 31. Januar 1540, 6. Mai 1561, 17. Juni 1564 und 19. Januar 1572 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Syn. Ann. zu 1503: Circa idem tempus ecclesia ad Tiliam dicta . . . non citra insignia prodigia initium sumsit, et successu temporis, dum Patres nostri divina ibidem celebrant, in celebrem peregrinationem exerevit.

⁶ Annal. I, zu 1512, p. 557.

legien¹, und im gleichen Monate noch beauftragte er den Bischof von Basel, dem Gotteshaus behilflich zu sein, die demselben weggenommenen Zehnten und Güter zurückzuerwerben².

Unter Abt Jodocus vollzog sich endgiltig der

Uebergang der Kastvogtei des Klosters von den Markgrafen von Hachberg an das Haus Oesterreich.

Im Breisgau hatte sich die Territorialherrschaft der Habsburger allmählich ausgebildet; auch St. Peter hatte seine besten Besitzungen als Höfe rings im vorderösterreichischen Gebiete; abgesehen von dem geschlossenen Bezirk um das Gotteshaus, war durch diese territorialen Verhältnisse das Vogtsrecht der Markgrafen von Hachberg über die breisgauischen Besitzungen des Klosters fast illusorisch geworden.

Bei den mannigfachen Uebergriffen von seiten der Bögte strebte man in St. Peter dieser Kastvogtei sich gänzlich zu entziehen; man suchte um Bestätigung der obenerwähnten Urkunde Karls IV. vom Jahre 1361 nach, vermöge der St. Peter ewig unmittelbar zum Reiche gehören sollte, und erhielt dieselbe auch.

Ganz genau notirte man im Kloster, daß in dem auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1471 aufgestellten Katalog der freien Stände des heiligen römischen Reiches zu lesen sei: „Das Kloster des hl. Petrus auf dem Schwarzwald“³, und freute sich, als Kaiser Maximilian I. bei seinem Aufenthalt zu Freiburg im Juli 1498 auf die Bitte des Abtes Petrus III. die Rechte und Privilegien des Gotteshauses bestätigte mit den Worten: „Wir Maximilian zc. tun kunt allermeniglich, das uns der Chrsam Unser lieber, Andächtiger Peter Abt hat fürgebracht, wie das izeht berürt Gottshaus in der weltlichkeit unmitttel under Uns und das heilig Reich gehöre“ zc., und als er mit einem zweiten Diplom im gleichen Monate diese Bestätigung erneuerte⁴; aber wenn auch die Aebte von St. Peter mit zu den breisgauischen Ständen gezählt wurden und ein Abt des Gotteshauses mit in der Regierung saß, die von den Ständen gebildet wurde, waren eben doch die Markgrafen bestrebt, in der Kastvogtei wenigstens „ihre fürstliche hohe Obrigkeit“ festzuhalten.

Da durch den Verzicht des Klosters auf die Dreitheiligkeit die Einkünfte desselben sehr bedeutend verringert worden waren, suchte Abt Jodocus die nach dem Dingrodel dem Gotteshause zustehenden Rechte ge-

¹ Annal. I, zu 1515, p. 558. Steyrer, Corp. Iur. S. Petr. I, 199.

² Perg.-Orig.-Urk. mit Bulle v. 13. Juni 1515 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Syn. Ann. zu 1471.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. vom 12. und 28. Juli 1498 mit je einem Siegel im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

nauer, als dies bisher geschehen, zu handhaben. Die Bauern aber glaubten sich auch in Rechten, die ihnen im Dingrodel verbrieft seien, beeinträchtigt und lehnten sich auf; sie ersuchten den Abt, sie bei ihren alten Bräuchen und Herkommen zu lassen¹. Der Abt rief den Kastvogt, welcher der Schützer der Rechte des Gotteshauses sei, gegen die Ungehorsamen auf. Dieser aber war nicht gesonnen, dem Wunsche des Abtes zu entsprechen; denn eben spielte noch ein anderer Handel, durch den die vorderösterreichischen Hoheitsrechte gegenüber den seinigen auch im Gebiete der Kastvogtei mehr zur Anerkennung kamen. Die Regierung von Ensisheim und die Stände hatten eine Steuer ausgeschrieben, und der Abt von St. Peter erhob diese vorderösterreichische Schätzung auch in der Kastvogtei. Ein Theil der Bauern erklärte: sie hätten bisher nur auf des Abtes Bitten mit den österreichischen Unterthanen gesteuert, wie es in den Burgunderkriegen der Fall gewesen; jetzt aber solle hieraus eine Verpflichtung werden, das sei „wider Herkommen und ihnen unleidlich“.

Der Abt rief gegen diesen mehrfachen Ungehorsam die Ensisheimer Regierung an, und die Bauernschaften wurden vor diese citirt. Jene aber wandten sich an den Markgrafen und fanden bei diesem williges Gehör; er bestärkte sie in ihrer Widersetzlichkeit². Zum Beweise, daß er „Herr und Kastvogt“ sei, legte er eine Besatzung ins Kloster, „aber nicht“, wie er am 7. März 1522 dem Freiburger Stadtrath auf dessen Anfrage erklärte, „aus Unwillen gegen den Abt, sondern nur, um seine dortigen treuen Unterthanen vor unbilliger Schätzung zu schützen“³. Der Abt, der die Reisigen des Markgrafen natürlich nicht aufnehmen wollte, sah sich genöthigt, da sich jene den Eintritt erzwangen, das Gotteshaus zu verlassen.

Dieser Gewaltschritt des Markgrafen machte großes Aufsehen. Der Abt und mit ihm die Stadt Freiburg, deren Bürger er war, wandten sich jetzt mit allem Ernste an die Regierung zu Ensisheim mit dem Vorwurf gegen den Markgrafen, daß derselbe die Unterthanen zum Ungehorsam verleite, indem er sie bestärkt habe, „das Geld, so ihnen neben andern Ständen zu des Landts Noth angelegt worden ist, nitt zu bezahlen“, und daß er „das Gottshaus gewaltiglich überfallen, eingenommen, besetzt und darin seines lusts gehandelt“ habe⁴. Der Kastvogt, erklärte der Abt, habe nicht das Recht, die Klosterunterthanen zu Rechtstagen in sein Gebiet zu bestellen, und derselbe könne auch ihm, dem Abt, nicht verbieten, bei der Regierung zu Ensisheim Recht zu suchen; einzig die Ausübung des Blutbannes stehe dem Vogt zu.

¹ Steyrer, Corp. Iur. S. Petr. II, 96. Gothein a. a. D. S. 301.

² Ibid. II, 97.

³ Papier-Orig.-Hf. vom 7. März 1522 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁴ Steyrer l. c. II, 112. Annal. I, zu 1522, p. 571 sqq.

Die Stände waren bereit, der Gewaltthat des Markgrafen Gewalt entgegenzusetzen; dieser fühlte sich nicht gewachsen, und er bot unter der Hand dem König Ferdinand die Kastvogtei um 1000 Gulden zum Kaufe an. Als die Bauern dies erfuhren, sandten sie alsbald zwei Männer auf die Hochburg an den Markgrafen; dieser aber antwortete denselben nur in unbestimmter und ausweichender Weise. „Ich hab“, sprach er zu ihnen, „meinem Herrn Vettern die Castvogtey umb Tausent gulden angeboten, aber ich gedenk nit, das ers oder ein anderer kauffen wird, dan ich hab im Jar nit mehr denn fünff und zwenzig guldin darvon. Ich bin Castvogt da, und mag mich dessen niemants entsetzen, dann mit meinem wissen und gutten willen.“¹ Da brach im nächsten Jahre der große Bauernkrieg aus, an dem mit den Schwarzwälder Bauern auch die aus dem Gebiet von St. Peter theilnahmen. In der Brandschatzung, die den Besiegten aufgelegt wurde, finden sich Waldau, Hor und Ibenthal angegeben, während es von St. Peter, Eschbach und Rechtenbach heißt: „will der apt von St. Petter verantworten“².

Noch ehe nach dem Sturm des Bauernkrieges die Ruhe wieder eingetreten war, vollzog sich im März 1526 der Uebergang der Kastvogtei von den Markgrafen von Hachberg an Oesterreich³. Die 1000 Gulden streckte das Gotteshaus vor — sie sind ihm nie wieder zurückbezahlt worden —, dafür erhielt es sämtliche Einkünfte und sämtliche Gerechtigkeiten des Kastvogts, ausgenommen die „landesherrlichen Obrigkeiten als Landreisen, Steuern, Appellationen“. Der Abt genoß fortan dieselben Rechte wie die übrigen breisgauischen Stände.

In St. Peter aber war man überaus froh, endlich dieses so lang erstrebte Ziel erreicht zu haben. „In diesem Jahre“, also notirt der Geschichtschreiber P. Baumeister dieses für das Gotteshaus so wichtige Ereigniß, „wurde unser Kloster vom schweren Joche der Advocatie befreit und vom Himmel mit dem lange ersehnten Frieden beschenkt. Wie viele Leiden haben wir in diesen Zeiten durch den Mißbrauch dieses Rechtes erduldet!“⁴

Die Bauern wurden vom Markgrafen angewiesen, dem Gotteshaus und der Regierung zu schwören. Sie thaten dies wohl um so lieber, da für sie keine Verschlimmerung eintrat, sondern einfach nur der Dingrodel mit all seinen Bestimmungen feierlich erneuert wurde⁵.

¹ Steyrer, Corp. Iur. S. Petr. II, 97. 98.

² Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXXVII, 82. 94.

³ Perg.-Orig.-Urk. vom 23. März 1526 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁴ Syn. Ann. zu 1526.

⁵ Dingrodel von St. Peter, Perg.-Orig. (auf 17 Blättern) vom 16. März 1528, mit vier Siegeln im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

Schon im Monat December 1528 erwarb der Abt Jobocus vom Grafen Friedrich von Fürstenberg und Landgrafen zu Saar um 900 Gulden auch noch „die hohe Oberkeit und den Gerichtszwang zu Walbau nebst dem Wildbann“¹. Neukirch stand, als zu Triberg gehörig, an sich schon unter Oesterreich.

Da unter Abt Jobocus das Gotteshaus zur Bestreitung der durch den Klosterbau unter Petrus III. erwachsenen Kosten und nun auch zur Erlangung seiner Freiheiten sehr bedeutende Geldsummen aufbringen mußte, ist es nicht zu verwundern, daß die Klosterannalen eben auch berichten, daß der Abt verschiedene, zum Theil recht bedeutende Schulden aufzunehmen gezwungen war und mehreremal Güter zu verpfänden sich genöthigt sah². Abt Jobocus fügte auch selbst dem von seinem Vorgänger aufgeführten Bau noch neue Theile hinzu; wie die Klosterannalen berichten, erbaute er im Jahre 1518 das Wagenhaus³.

Endlich wurde unter Abt Jobocus eine langdauernde Streitsache eines Bürgers in Nabern, mit Namen Calixt Kling, der einen ans Kloster zu bezahlenden Weinzins zu geben sich weigerte, durch das Gericht zu Kirchheim zu Gunsten des Gotteshauses entschieden⁴.

Abt Jobocus starb am 23. August 1531. Sein Nachfolger war

Adam Guldin (1531—1544),

geboren zu Freiburg⁵.

Unter Abt Adam wurden die im obern Breisgau und in Württemberg gelegenen Gotteshausgüter durch die Anhänger der neuen Lehre stark bedroht. Mit allem Eifer trat er für die Erhaltung des Klostereigenthums ein. Doch wurden unter diesem Abte dem Gotteshause auch mehrfache neue Lasten auferlegt; so stellten am 17. October 1536 Abt und Convent den Brüdern Daniel und Ambrosius Kempf zu Angrodt eine Schuldburkunde aus über ein Darlehen von 600 Gulden⁶ und am 12. November 1538 wieder eine solche über 600 Gulden an einen Bürger von Neuenburg, mit Namen Michael Gerbwer⁷.

¹ Perg.-Orig.-Urk. mit dem Siegel des Grafen Friedrich im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe, ausgestellt „uff zinstag nach sannt thomastag (22. December) 1528“.

² Drei Perg.-Orig.-Urk. von 1512, 1513 und 1514 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Annal. I, zu 1518, p. 566.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. vom 4. April 1516 mit dem Siegel des Gerichts der Stadt Kirchheim, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Annal. I, zu 1531, p. 592.

⁶ Perg.-Orig.-Urk. mit zwei Siegeln im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁷ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

Als Abt Adam am 28. Mai 1544 aus diesem Leben geschieden war, wurde am 26. Juni desselben Jahres zum Vorsteher in St. Peter erwählt

Magnus Thüringer (1544—1553),

geboren zu Allensbach am Bodensee¹. Derselbe erhielt nie die bischöfliche Benediction, und führte daher nicht den Titel eines Abtes, sondern nur den eines Administrators des Klosters. Ueber den Grund dieser Maßregel finden sich keine bestimmten Anhaltspunkte, doch scheint das Kapitel zu St. Peter wegen der das Kloster bedrückenden Lasten dieselbe getroffen zu haben². Gleich im ersten Jahre sah sich Magnus genöthigt, infolge der von seinem Vorgänger eingegangenen Schulden eine große Wiese, „die Hauptmannsmatten“ bei Freiburg, zu verkaufen³. Einige Jahre nachher verpfändete er an den Edlen Joppe von Reischach auf dem Schlosse Wyler gegen die Summe von 200 Gulden eine Gülte von den Münchsmatten im Rechtenbach⁴.

Mit eben demselben Herrn von Reischach hatte St. Peter mehrere Jahre einen Streit wegen beiderseitiger Ansprüche auf ein Haus im Moos bei Gschbach. Am 28. Januar 1544 wurde ein dem Kloster ungünstiges Urtheil in dieser Streitfrage erlassen. Das Gotteshaus appellirte⁵. Doch kam durch die Bemühungen des Administrators Magnus dann im Januar 1546 ein Vergleich zwischen den beiden Parteien zu stande⁶.

In einer Streitigkeit zwischen der Stadt Freiburg und den Bauern von Nor machte Magnus ebenfalls den Friedensvermittler. Die Städter hatten eine für die Bauern nothwendige Straße versperrt, weil die letztern, wie die Freiburger behaupteten, die ihnen zu zahlenden Steuern nicht entrichtet hatten. Magnus brachte nun im Namen der Klosterunterthanen am 27. Februar 1545 einen mit Opfern für das Gotteshaus verbundenen Vergleich zu stande, wodurch die Irrung beigelegt wurde⁷.

Im Kloster ließ, wie die Annalen berichten, „abt Magnus den Kreuzgang mit Ziegel-blättlein neu belegen und die orgell neu machen,

¹ Annal. I, zu 1544, p. 601.

² Syn. Ann. zu 1544. Wenngleich Magnus nur Administrator war und selbst nur diesen Namen führte, wurde er im Kloster doch meist „Abt“ genannt und auch als solcher in der Reihe der Aebte mitgezählt.

³ Annal. I, zu 1544, p. 603.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. vom 16. November 1551, mit dem großen Conventsiegel, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁶ Perg.-Orig.-Urk. mit vier Siegeln (darunter das des Freiburger Professors und Stipendiansisters Theobald Vapst), ausgestellt „uff donnerstag nach sant Hilarien des heyligen bischoffs tag“.

⁷ Perg.-Orig.-Urk. mit dem Siegel des Administrators Magnus von St. Peter und dem der Stadt Freiburg, ausgestellt „uff fritag nach sant Mathis des heiligen zwelfbotten tag“.

worzu das Zinn kostete 8 Pfund und 18 Schilling¹. Auch wurde unter Magnus ein neuer, schön gearbeiteter Taufstein gemacht, der sich noch jetzt in der Pfarrkirche zu Sölden befindet und das St. Petersche Wappen und die Jahreszahl 1544 trägt.

Unter Magnus gingen über das Klostergebiet in Württemberg infolge der religiösen Neuerungen mannigfache Stürme dahin. Schon im Jahre 1535 hatte Herzog Ulrich das Lutherthum in Württemberg eingeführt, und Abt Adam war im darauffolgenden Jahre gezwungen, um dem Kloster sein Eigenthum zu wahren, an den Erzherzog Ferdinand sich um Hilfe zu wenden². Durch den Herzog waren in Nabern und Bissingen lutherische Prediger eingesetzt worden; doch im Herbst 1548 treffen wir dort, allerdings nur für kurze Zeit, als Pfarrgeistliche wieder Mönche von St. Peter, und zwar den spätern Abt Johannes Erb und den Pater Maternus Roth; schon 1549 mußten sie ihre Pfarreien wieder verlassen, konnten aber, wie es scheint, sehr bald auf dieselben zurückkehren³, um im September 1552 durch den Herzog Christoph gänzlich daraus vertrieben zu werden⁴. Als im folgenden Jahre der Herzog den Neuzehnten in den dem Kloster St. Peter gehörigen Ländereien sich aneignete, wandte sich der Administrator Magnus mit einer Bittschrift an denselben, durch welche er die Rechte des Gotteshauses ernstlich wahrte. Der Herzog scheint dieselben von da an respectirt zu haben; denn unter dem folgenden Abte blieb das Kloster in seinem ungeschmälerten Besitz. Es hatte von jetzt an nur einen Verwalter in Bissingen. Das Volk daselbst wie in Nabern hatte die neue Religion annehmen müssen.

Am 2. October 1553 starb Magnus, „der ein guter, sanfter und milder Administrator“ des Gotteshauses war; man spendete ihm in den Klosterannalen zwar alles Lob wegen seines Eifers in der Verwaltung des Klosters, aber auch der Vorwurf, daß er aus übergroßer Friedensliebe bis zum Schaden des Gotteshauses nachgiebig war, blieb ihm nicht erspart⁵.

Sein Nachfolger,

Johannes VII. Erb (1553—1566),

geboren zu Freiburg, wurde am 25. October 1553 zu Bissingen zum Abt gewählt; dahin hatten sich sämtliche Kapitularen wegen der im

¹ Annal. I, zu 1547, p. 610.

² Annal. I, zu 1536, p. 595.

³ Annal. I, zu 1548, p. 613, und zu 1550, p. 617, wo sich P. Baumeister auf das „Einnam und ausgabbuch“ und auf das „schuldenbüchlein“ des P. Johannes Erb beruft.

⁴ Perg.-Copie im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe. Annal. I, zu 1552, p. 618.

⁵ Annal. I, zu 1553, p. 622.

Breisgau herrschenden Pest begeben. Bei dieser Wahl fungirten der Abt von St. Blasien und der Procurator der Ensisheimer Regierung als kaiserliche Commissäre¹.

Johannes VII. erwarb sich so hohe Verdienste um das Gotteshaus, „daß sein Name stets nur mit Lob erwähnt werden darf“².

Die schweizerischen Besitzungen des Klosters, die vom Stifter des Gotteshauses, Berthold II., und seiner Gemahlin Agnes von Rheinfelden gegründet und dem Kloster vergabte Propstei Herzogenbuchsee mit den dazu gehörigen Pfarreien in Buchsee, Huttweil und Seeberg, waren schon im Jahre 1527 von Bern säcularisirt worden. Die langjährigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit, welche wiederholt ohne Erfolg vor die eidgenössische Tagsatzung gekommen war, wurden unter Abt Johannes VII. zu Ende geführt. Dem Kloster wurde am 21. Juli 1557 zum Ersatz für die ihm entzogenen Besitzungen die Summe von 5000 Gulden gegeben. St. Peter verdankte diesen dem Kloster noch recht günstigen Entscheid hauptsächlich dem Bemühen des kaiserlichen Rathes Johann Melchior Heggeßer von Wasserstelz, der damals kaiserlicher Gesandter bei den Eidgenossen und dem Gotteshaus überaus wohlgesinnt war. In St. Peter schrieb man seinen Namen unter die Zahl der „Stifter und Wohlthäter“, damit er, „lebend oder todt, nie vergessen werde im Gebete der Brüder“³.

Unter Abt Johannes VII. versuchten auch wieder, wie dies früher und später der Fall war, einzelne Eigenleute des Klosters ihren Verpflichtungen gegen das Gotteshaus sich zu entziehen; es geschah dies hauptsächlich von seiten solcher, die in benachbarte Gebiete verzogen waren. Nach dem allgemein geltenden Rechte und nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Dingrodels waren auch diese verpflichtet, den sogen. Todfall zu entrichten. Nachdem die Streitsache lange Zeit schon bei den Gerichten anhängig war, verurtheilte eine am 27. Juni 1555 gegebene Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichtes zu Ensisheim zwei Bauern zu Zarten, Bastian Esell und Gangolf Steinbach, den Todfall an das Kloster St. Peter zu leisten⁴.

Im Jahre 1556 wurde die neue Lehre auch von Markgraf Karl⁵ in seinen Landen eingeführt und dadurch dem Kloster die letzte seiner alten Propsteien, jene zu Betberg, entzogen; der letzte Propst daselbst war Bartholomäus Grottendorf. In der Kirche zu Betberg, die ein besuchter

¹ Annal. I, zu 1553, p. 624.

² Syn. Ann. zu 1553.

³ Diöc.-Arch. XIII, 287; XIV, 76. Annal. I, zu 1527, p. 585, und zu 1557, p. 642.

⁴ Papier-Drig.-Urk. auf 34 Blättern mit dem Siegel des Freiherrn von Gundelfingen als Landvogt, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Karl II. hatte im September 1552 die Regierung der obern markgräflichen Gebiete, nach dem Tode seines Bruders im Januar 1553 die Erbschaft der ganzen Markgrafschaft Baden-Durlach angetreten.

Wallfahrtsort war, wurde ein Bild der Gottesmutter verehrt, das nunmehr in die Pfarrkirche nach Heitersheim übertragen wurde, wo es noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich befand. Im Januar 1560 war in Betberg bereits ein lutherischer Prediger¹.

Während in solcher Weise dem Gotteshause um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Religionspaltungen manche Verluste erwuchsen, eröffneten sich ihm um dieselbe Zeit durch die Bemühungen des Abtes doch auch wieder bessere Aussichten an andern Orten.

Das im Schwarzwaldthal der Möhlin gelegene Cluniacenserpriorat St. Ulrich² war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einen kläglichen Zustand gekommen: eine zweimalige Feuersbrunst hatte die Gebäude zerstört, und die Sorglosigkeit der letzten Prioren und die Ungunst der Zeit hatten das Klosterlein dem Zerfall nahe gebracht. Um der großen Armut und Noth desselben abzuhelfen, vereinigte der Bischof Johannes von Konstanz im Jahre 1535 die Pfarrei Wolfenweiler mit demselben³. Durch die Reformation, welche den Ordensinstituten so feindselig entgegentrat, verlor die Abtei Cluny viele Klöster; sodann aber hoben auch manche Staaten die Verbindungen der in ihren Gebieten gelegenen Cistercienserklöster mit dem Mutterkloster Cluny auf aus Eifersucht gegen Frankreich, dessen perfide Politik die deutschen Protestanten gegen das katholische Kaiserhaus unterstützte. So geschah es, daß die Cistercienser auch das Priorat St. Ulrich verlassen mußten. Die vorderösterreichische Regierung übertrug dasselbe dem Abt Johannes Kern von St. Georgen auf dem Schwarzwald. Dieser übernahm im Jahre 1546 die Verwaltung des Gotteshauses, das „an Gemach, Dach und Hausrath in dermaßen merklichen Abgang kommen und gerichtet worden, daß es zu Unterschlauf des Hausgesinds nit ohne große Kosten und Expens wiederum erbauen und erhalten werden mögen“. Um von Cluny die Einwilligung zur Uebernahme des Priorats zu erlangen und zur Abfindung des letzten Priors contrahirte der Abt eine Schuld von nahezu 1000 Gulden, auch verwendete er auf die Klostergebäude selbst eine größere Summe. Bald aber fand er, daß das Priorat ihm mehr Beschwerden und Ausgaben bringe, als er Nutzen davon zu erwarten habe, und er gab dasselbe wieder auf.

Im August 1560 übernahm nun der Prälat Johannes VII. von St. Peter die Verwaltung des Priorates; dem Abt von St. Georgen ersetzte er die darauf verwendeten Kosten von 1300 Gulden. Der eifrige

¹ Syn. Ann. zu 1560.

² Vgl. Nothhelfer, Das ehemalige Priorat St. Ulrich im Breisgau (Diöc.-Arch. XIV, 97 ff.).

³ Perg.-Orig.-Urk. vom 20. Juli 1535 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

Abt Johannes darf mit Recht, wie man ihn in St. Peter nannte, als „der zweite Stifter von St. Ulrich“ bezeichnet werden. Ueberhaupt begann unter den Abten von St. Peter für das Priorat St. Ulrich eine neue Blüthezeit. Der Prälat, der nicht Mühe, nicht Sorgen noch Kosten scheute, das Klosterlein, das ein Heiliger gestiftet, vor gänzlichem Untergang zu retten, sah wohl ein, daß dem ganz armen, verschuldeten, verfallenen Gotteshause nur geholfen werden könne, wenn es einem andern Kloster einverleibt und zunächst aus dessen Mitteln unterhalten würde; „denn nit allein sind die Geben mehren Theils eingefallen, sondern auch das Einkommen mit Unrichtigkeiten und Schulden dermaßen beladen, daß unmöglich will sein, dem Gotshus von selbst und seinem Einkommen zu helfen“. Er that daher Schritte bei der Regierung zu Ensisheim und bei Erzherzog Ferdinand, die Incorporation des Klosterleins in sein Gotteshaus zu erwirken.

Abt Johannes ließ, da sich die Verhandlungen mit dem Generalkapitel zu Cluny über die Union längere Zeit hinzogen, alsbald den Gottesdienst, der 18 Jahre lang (von 1546—1564) zu St. Ulrich wegen Mangels eines Kirchherrn unterblieben war, durch einen seiner Conventualen, den Pater Kaspar Salzmann, halten und die Kirche mit dem Priorate wiederherstellen, bezahlte auch viele Schulden, schaffte den nöthigen Kirchenornat und das Hausgeräthe an und löste einige versezte Gefälle ein, während er andere mit großen Kosten erneuern ließ¹.

Die Union des Priorats mit St. Peter ward aber erst unter seinem Nachfolger vollzogen (s. S. 81).

Mit dem Priorate St. Ulrich war auch die demselben incorporirte Pfarrei Wolfenweiler an St. Peter gekommen. Der Markgraf aber hatte diesen Ort gänzlich protestantisirt. Als nun im Jahre 1561 kaiserliche und markgräfliche Commissäre zu Neuenburg wegen des Gehaltes der lutherischen Prediger in der Markgrafschaft verhandelten, wurde auch der Abt von St. Peter wegen des ihm zustehenden Patronates zu Wolfenweiler zu den Verhandlungen eingeladen².

In diesen für das Gotteshaus recht schlimmen Zeiten hatte dasselbe doch auch wieder gar manche Wohlthäter. Als solche finden sich in den Klosterannalen verzeichnet: der kaiserliche Rath Franz Ber, der auch das Gutleuthaus und die Armen im Blatternhause zu Freiburg mit einer Stiftung bedachte (derselbe spendete im Jahre 1561 dem Kloster eine kleine Geldsumme zur würdigen Ausschmückung der Kirche); dann eine Frau aus Waldkirch mit Namen Margaretha Schremm, die dem Gotteshaus Weißzeuggegenstände schenkte und die Bitte stellte, ins Wohlthäterbuch

¹ Nothhelfer a. a. D. S. 121.

² Syn. Ann. zu 1561.

ingezeichnet zu werden; ferner die Gemahlin des berühmten Appollinaris Kürfner, Maria Welsinger, die der Kirche des hl. Petrus ein seidenes Messgewand und den dazu gehörigen Ornat schenkte; endlich wird als besonderer Wohlthäter aus dieser Zeit noch genannt der am 2. Juli 1562 verstorbene Melchior Brunner, Kaplan in Ebringen, der zum Heile seiner Seele und zum Dank für Wohlthaten, die er in seiner Jugend vom Kloster St. Peter empfangen, demselben 100 Gulden vermachte¹.

Die Verwaltung des Abtes Johannes war eine überaus sorgsame und dem Gotteshause erspriessliche. Nicht nur löste er verschiedene Schulden ein, kaufte Fruchtzinsen, die verpfändet waren, zurück, gewann dem Kloster neue Güter (so einen Weinberg am Schlierberg bei Freiburg und den vierten Theil der Weinzehnten ebendasselbst und auf der Hardt), sondern er erweiterte auch durch den Ankauf eines Häuschens in Freiburg den dortigen Besitz des Klosters und erbaute im Frontispicium der Kirche zu St. Peter das Archiv, um die schriftlichen Denkmale des Klosters an sicherem Orte bergen zu können. Ferner trug er Sorge für den Schmuck des Gotteshauses und die würdige Feier des Gottesdienstes, und erwarb deshalb zwei Krystalleuchter, die mit Silber und Gold geziert waren, und kaufte zu Rottweil drei Alben, zwei Dalmatiken und ein Pluviale mit Messgewand von rothem Sammet². Zu gleicher Zeit war der Abt aber noch im stande, dem Erzherzog Ferdinand zweimal größere Geldsummen vorzustrecken, wofür dieser dem Kloster am 2. Januar und am 10. April 1558 Schuldurkunden ausstellte³, und als im Jahre 1561 der Münsterthurm zu Freiburg durch einen Blitzstrahl schwer beschädigt worden, da hatte der Prälat von St. Peter wiederum eine offene Hand und gab auch seinerseits eine Summe Geldes, um mitzuhelfen, das herrliche Denkmal christlicher Kunst wiederherzustellen⁴.

Auf die Bitte des Abtes nahm der Papst am 22. Mai 1555 das Kloster St. Peter in seinen Schutz und bestätigte die Freiheiten desselben⁵, wie auch Erzherzog Ferdinand am 19. Juli 1559 demselben die Bestätigung seiner Rechte und Privilegien verlieh⁶.

Auch wurde im Jahre 1565 ein Verzeichniß der von Abt Johannes während seiner Regierung angeschafften Kirchengeräthe, der neuerworbenen Grundstücke und der unter ihm vorgenommenen Ablösungen abgefaßt, das noch heute erhalten ist⁷.

¹ Diöc.-Arch. XIV, 77. 78.

² Annal. I, zu 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, p. 656—669.

³ Zwei Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsr. ⁴ Syn. Ann. zu 1561.

⁵ Perg.-Orig.-Urk. mit Bulle im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁶ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁷ Perg.-Orig. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

Nach einer nahezu dreizehnjährigen, reich gesegneten Regierung des Gotteshauses starb Abt Johannes VII. am 4. Juli 1566. Sein Nachfolger, der ihm an Tüchtigkeit und Tugend in keiner Weise nachstand, war

Daniel Wehinger (1566—1580),

geboren zu Hall am Inn. Derselbe erhielt 1566 zu Konstanz die bischöfliche Benediction; ebenda weilte er auch im folgenden Jahre, als der Bischof Marcus Sitticus eine Diöcesansynode abhielt¹. Kaum hatte Abt Daniel die Leitung des Gotteshauses übernommen, so sandte Erzherzog Ferdinand, wohl auf die Mittheilung der Erwählung des neuen Abtes hin, „aus dem fürstlichen Feldlager unterhalb Raab“ den Präfecten der vier Waldstädte, Melchior von Schönau, um mit dem Abte über eine Anleihe zu unterhandeln; der Abt gab die Summe von 1500 Gulden, worüber dann der Erzherzog am 21. December 1566 dem Kloster einen Schuldbrief ausstellte². Im vorhergehenden Monate hatten Abt und Convent von St. Peter selbst eine Anleihe von 1000 Gulden bei einem Freiburger Bürger Namens Wilhelm Hauser machen müssen, zu einer Türkensteuer, wie es in der Urkunde heißt³, wohl aber, um eben dem gegen die Türken kämpfenden Erzherzog die obenerwähnte Summe vorstrecken zu können. Das Kloster hat, wie es scheint, dieses Geld nie mehr zurück erhalten.

Drei Jahre darauf unterschrieb sich Abt Daniel mit dem Abt Georg von St. Trudpert für eine Schuld des Erzherzogs von 1000 Gulden; sie gaben dafür die Einkünfte ihrer Klöster zum Pfande⁴. Schon im Februar 1573 übergab der Abt auf Ansuchen des Erzherzogs diesem wiederum die Summe von 1000 Gulden, die er selbst hatte entleihen müssen⁵, wofür der Erzherzog am 27. Februar dem Kloster sein Einkommen verpfändete als eventuelle Schadloshaltung für die von dem Gotteshause gegebenen Anleihen und geleisteten Bürgschaften⁶.

Zum Andenken an seinen verdienstvollen Vorgänger ließ Abt Daniel eine Statue des hl. Petrus in Stein fertigen, die über dem Eingang ins Kloster aufgestellt wurde; der Apostel, auf dem bischöflichen Stuhle sitzend, war geschmückt mit den Insignien des Stifters von St. Peter, Bertholds II.,

¹ Annal. I, zu 1566, p. 670. 673. Vgl. Die Konstanzer Synode von 1567, Diöc.-Arch. XXII, 153.

² Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁴ Annal. I, zu 1569, p. 680.

⁵ Zwei Perg.-Orig.-Schuldbriefe über 600 und 400 Gulden vom 23. Februar 1573 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁶ Perg.-Orig.-Urk. vom 27. Febr. 1573 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

mit dem österreichischen Wappen und mit dem des Abtes Johannes VII.¹ Das Bild, das heute noch an der Vorderseite des Bibliothekgebäudes zu St. Peter sich befindet, trägt (nächst einigen Versen) die Jahreszahl 1567.

Als im Jahre 1571 eine Theuerung der Lebensmittel bevorstand, erließ die erzherzogliche Regierung am 13. Februar eine Aufforderung an die kirchlichen Obern und an die Pfarrer, ihre Pfarrangehörigen zur Buße zu mahnen und an den Freitagen eine Procession abzuhalten; ebenso wurden auch die Tänze bei den Hochzeiten verboten — Vorschriften, die in St. Peter freudig aufgenommen und ausgeführt wurden².

Einige Jahre später erneuerte der Abt zur Hebung des religiösen Lebens die Bruderschaft des hl. Sebastianus, die vor unvordenklichen Zeiten schon in St. Peter eingeführt worden war³.

Unter Abt Daniel wurde die Incorporation der Propstei St. Ulrich an St. Peter zum Vollzug gebracht. Schon im Jahre 1567 hatte Johann Chenrodi, früher Prior zu St. Ulrich, dann Propst zu Colmar und Generalvicar des Abtes zu Cluny für Deutschland, dem Prälaten Daniel von St. Peter mit Bevollmächtigung seines Abtes das Priorat mit allen Rechten und Zubehör übergeben. Die Incorporation selbst wurde dann am 11. October 1578 von Papst Gregor XIII., namentlich auf die Intercession des Erzherzogs Ferdinand hin, vollzogen⁴; die päpstliche Bulle wurde dem Abt Daniel am 4. Mai des folgenden Jahres eingehändigt. Es sind darin die nothwendigen Bestimmungen getroffen über Abhaltung des Gottesdienstes, über Rückerwerbung der veräußerten oder verpfändeten Güter und Gefälle, über die Besetzung des Priorates mit St. Peterschen Conventualen u. s. w.

Für die Bemühungen des Erzherzogs in dieser Sache sagten Abt und Convent demselben alsdann den gebührenden Dank; der Erzherzog nahm daraufhin den Ort durch ein Schreiben in seinen besondern Schutz⁵.

Der Abt von St. Peter führte von da an auch den Titel „Propst von St. Ulrich“.

Von Abt Daniel Wehinger rühmte man im Kloster, daß er in geistlicher und weltlicher Verwaltung wachsam sich erzeigte, in Frömmigkeit und Abtödtung Tag und Nacht Gott diente, und ein solch zurückgezogenes Leben führte, daß er nur bei dringender Nothwendigkeit seine Wohnung verließ. Den Armen war er ein freundlicher Geber, und in der Leitung

¹ Syn. Ann. zu 1567.

² Syn. Ann. zu 1571.

³ Annal. I, zu 1577, p. 688.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. mit Bulle im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Syn. Ann. zu 1579.

seiner Untergebenen zeigte er sich milde und barmherzig; der ganzen klösterlichen Familie galt er als besonderes Vorbild der Herzensreinheit, die zu bewahren er mit höchster Wachsamkeit und Sorgfalt ununterbrochen bestrebt war¹.

Er beschloß sein Leben am 13. Mai 1580. Sein Nachfolger,

Johannes Joachim Mynsinger von Frundeck (1580—1585),

war 1555 als Subdiakon in das Kloster St. Peter eingetreten. Vorher Regularcanoniker vom heiligen Grabe in der Propstei Denkendorf in Württemberg, hatte er diesen Ort verlassen, als die württembergische Regierung die Reformation daselbst einführte, und sich nach St. Peter begeben, wo er am Feste Mariä Lichtmeß 1556 Profese ablegte. Schon im Jahre 1561 war er Pfleger des St. Peterschen Klosterbesitzes in Württemberg, bekleidete dann mehrere Jahre die Stelle des Priors im Kloster, bis er am 30. Mai 1580 zur Abtswürde erhoben wurde².

Abt Johann Joachim war in seiner äußern Erscheinung ernst und ehrfurchtgebietend, doch ohne alle Ueberhebung, ein Mann von hoher Frömmigkeit und Sittenreinheit.

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung des Gotteshauses sah sich der Prälat genöthigt, bei der erzherzoglichen Regierung Beschwerde zu führen gegen den Markgrafen, weil dieser die Einkünfte des Klosters von den Gütern im obern Breisgau zurückbehielt, und zwei Jahre später mußte der Abt wiederum die Regierung anrufen gegen denselben, weil dem Kloster nach der neuen Aufnahme der Einkünfte des Gotteshauses im niedern Breisgau, bei Emmendingen, Mundingen u., jahrelang die Originalschriften nicht eingehändigt wurden³.

Auch unter dem Abte Johannes Joachim leistete das jährliche Gotteshaus gemeinschaftlich mit dem Kloster Thennenbach für den Erzherzog Ferdinand Bürgschaft, wie aus einer am 8. September 1582 ausgestellten Urkunde erhellt, in welcher der Erzherzog an St. Peter und Thennenbach die Gefälle von Oberelsaß verpfändet für den Fall, daß er die 5000 Gulden, für welche sich diese Gotteshäuser verbürgt hatten, nicht bezahlen sollte⁴.

Am 28. November 1581 wurde durch den vorderösterreichischen Regierungscommissär Ulrich Schütz von Traubach dem Abt von St. Peter die Administration der Propstei Sölden, die seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu St. Ulrich gehörte, übergeben und ihm die brieflichen Docu-

¹ Diöc.-Arch. XIV, 90.

² Annal. II, zu 1580, p. 1 sqq.

³ Syn.-Ann. zu 1580. 1582.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

mente und die Schlüssel derselben eingehändiget, damit die Propstei von nun an mit einem der Conventualen von St. Peter besetzt werde¹.

Abt Johann Joachim gab dem Bestreben, das im 16. Jahrhundert durch ganz Deutschland ging, den Bauernstand zu strengerer wirthschaftlicher und socialer Unterwürfigkeit zu bringen, durch seine

Polizeiordnung vom Jahre 1582

den concreten Ausdruck für das schwarzwäldische Klostergebiet. Vielerorts waren infolge des Bauernkrieges Ausnahmegesetze für die Landbevölkerung gegeben worden, die meist in einer Reihe von Polizeiordnungen bestanden. In St. Peter war eine solche Polizeiordnung schon unter Abt Daniel gegeben worden im Jahre 1569: „Artikel, so der Gemein allhie zu St. Peter uff St. Jörgentag werden verkhünd und fürgehalten uff dem (Ding) Hoff“². Abt Johann Joachim aber erweiterte mit Hilfe seines Secretärs Christoph Strobel dieselbe sehr bedeutend und ließ diese neue „Polizei-Ordnung des Gotteshauses St. Peter auf dem Schwarzwald aufgerichtet und erstlich publicirt im Jahr 1582“ von nun ab an Stelle des Dingrodels vorlesen³.

An die Spitze der aus 85 Artikeln bestehenden Polizeiordnung wird die göttliche Verpflichtung der Obrigkeit gestellt, den Bösen zu strafen, den Guten zu schirmen, und daraus das Recht gefolgert, solche Polizeiordnungen mit allen Geboten und Verboten, wie sich die Unterthanen gegen Gott, die Obrigkeit und gegeneinander verhalten sollen, aufzustellen und je nach Gelegenheit und Nothwendigkeit zu mehrern und zu mindern.

Die ersten Bestimmungen dieser Polizeiordnung handeln „von Verrichtung des Gottesdienstes“ und ordnen das religiöse Verhalten der Unterthanen; dann wird festgesetzt, wie „Recht und Gerechtigkeit Unsers Gottshaus zu handhaben“, daß „der Ambleuten und Bögten Gebott und Verbotten zue gehorsamen“ sei; die folgenden Abschnitte geben Bestimmungen über „Unrecht und Träfeln, Todschlag, schmachreden und Widerrues, wie man Frid nemen und machen soll“, und sprechen dann die Strafen aus über „den Fridbrecher“, über diejenigen „so andere Uebermarken, Uebermähen, Ueberackern“ zc., und über jene, die „Unrecht Maß, Elen, Gewicht und Meß“ gebrauchen. Hierauf werden in eingehender Weise die rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen gegenüber dem Gotteshaus geregelt und ausführliche Mittheilungen über das Gerichtswesen gegeben.

¹ Annal. II, zu 1581, p. 4.

² Steyrer, Corp. Iur. II, 270.

³ Steyrer, Corp. Iur. II, 298. Annal. II, zu 1582, p. 13. E. Gothein a. a. D. S. 306 ff.

Den Schluß der Polizeiordnung bildet die Mahnung, „das jeder dem andern Hilf leistenn soll“, wenn er denselben „in feuers, wassers oder annderen nöten sehe“. „Und dieweil alles Gebott, Verbott Unnd Satzung Umb sunst Unnd kein Wirkung hat, da nit geburliche Execution Unnd Volnziehung darauf erfolgt“, so werden die „Ambtleut, Bögt Und Maier insonderhait ermant, das sie zuvorderst daran seien, damit dise Ordnung von dene Unnderthonen gehorsamblich nachgefolgt werde“.

Einige dieser Bestimmungen, so besonders jene über Wirthshausbesuch, Uebernachten und Fremdenherbergen, gehen so sehr ins Einzelne, daß man den Eindruck gewinnt, als ob Mißtrauen und Furcht vor den im 16. Jahrhundert so häufig vorkommenden geheimen Verbindungen und Aufläufen dieselben veranlaßt haben.

Diese Polizeiordnungen enthalten aber zugleich auch mannigfache Klagen von seiten des Gotteshauses, daß sehr häufig nicht einmal die gewöhnlichsten Rechte desselben berücksichtigt werden, daß man auf seinen Wiesen die Zäune einreißt, in die Saat und den Wieswachs die Schweine treibe, daß dem willkürlichen Roden, dem Fällen von Säglöcken und dem unberechtigten Wegnehmen des Holzes in den Klosterwäldern kein Einhalt geschehe u. s. w.

Durch diese Polizeiordnung entspann sich nun aber ein vieljähriger, auf beiden Seiten oft mit Hestigkeit geführter **Rechtsstreit**. Doch waren zugleich beide Parteien bestrebt, diesen Streit mit strengster Wahrung der Rechtsformen zu betreiben. Um den Frieden zu erlangen, ließ das Gotteshaus von einem größern Theile der ursprünglichen Herrschaftsforderungen ab, obgleich durch Nachgiebigkeit von seiten des Klosters bei dem trotzigen Eigensinn, mit dem ein Theil der Bauern an der Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte festhielt, eine friedliche Uebereinkunft durchaus nicht immer erreicht werden konnte; so wurde einmal die gütliche Vergleichung, die ihnen ein friedliebender Abt anbot, von den Bauern einfachhin abgewiesen, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung: „Wer eine gerechte Sach hat, der begehrt kein Vertrag oder gütliche Handlung; sonderlich aber sein alle Oberkeit also beschaffen und genatürt, daß sie an habenden Rechten und Gerechtigkeiten inen nichts begeben, sondern bei denselbigen sich selbst handhaben.“

Eine der wichtigsten Forderungen, die in der wirtschaftlichen Entwicklung des 16. Jahrhunderts ihre Begründung hatte, betraf den „**Heuzehnten**“. Bisher war statt desselben eine kleine Geldabgabe geleistet worden. Der Abt berief sich darauf, und mit Recht, daß die bäuerlichen Steuern im Vergleich zum Wohlstande allzu gering seien und daß offenbar der Wiesenbau den Fruchtbau immer mehr verdränge. Diese den Bauern vortheilhafte Aenderung hatte sich in der That auch im 16. Jahrhundert

vollzogen; konnte doch im Jahre 1625 der Abt, ohne Widerspruch zu finden, erklären, vor 100 Jahren sei nicht die Hälfte, höchstens ein Drittel der Matten vorhanden gewesen, wie sie nun seit einem halben Jahrhundert genutzt würden. Die Bauern suchten sich diesen Leistungen zu entziehen mit dem vom Bauernkrieg her ererbten Grundsatz: Die Zehnten, die das Alte Testament gebiete, seien durch das Neue abgeschafft! Daß solche Beweisführung von seiten des Abtes nicht anerkannt wurde, liegt auf der Hand.

Dieser Punkt, über den am längsten processirt wurde und welcher der ganzen Irrung den Namen des „Heuzehntenstreites“ gab, wurde schließlich zu Gunsten des Gotteshauses entschieden.

Von fast höherer Wichtigkeit noch als diese berechnete Mehrbesteuerung war es, daß der Abt durchdrang mit der Forderung, die Freizügigkeit zu beschränken und die fast vergessenen Rechte über die Eigenleute des Gotteshauses geltend zu machen. Die nächsten Nachbarn des St. Peterschen Gebietes, die Stadt Freiburg für St. Märgen, die Sickingen Herrschaft, Triberg, Waldkirch, hatten die Zugfreiheit bereits aufgehoben, und da die Ordnung des Ziehens nun einmal nach neuern Begriffen ein unveräußerliches Hoheitsrecht war, so drangen die Bauern mit ihrem Protest gegen das „neue inventum“ nicht durch.

Formell im Unrecht waren die Bauern bei ihrem Widerstand gegen die Maßregeln, welche die Eigenleute betrafen. Der Abt wollte nur die Rechte, welche der Dingrodel gewährte, zum Vollzug bringen, insbesondere aber das Sonderrecht des Klosters, daß seine Leibeigenschaft auch von den Vätern, nicht nur von den Müttern auf die Kinder vererbe. Alles dies schärfte die Polizeiordnung vom Jahre 1582 wiederum ein. Dadurch wurden nun mehr Bauernfamilien als bisher für Eigenleute des Gotteshauses erklärt¹. Darüber entstand dann bald ein neuer Streit, der erst nach mehr als einem Jahrhundert durch eine Ablösung zum Austrag kam.

Durch die wirtschaftliche und sociale Entwicklung veranlaßt, hatte der Abt Johannes Joachim, ganz wie es auch dem Geist der Zeit entsprach, durch seine in die hergebrachten Zustände tief einschneidende Polizeiordnung vom Jahre 1582 die Rechte der Grundherrschaft festzuhalten gesucht. Im Kloster war man dem Prälaten für die Energie, mit der er gegenüber der bisherigen, oft übel angebrachten und schlecht gelohnten Nachgiebigkeit für des Gotteshauses Rechte eintrat, dankbar, und als

¹ Wie wenig drückend übrigens diese Leibeigenschaft für den Einzelnen war, zeigt z. B. schon eine vom 28. August 1445 datirte Urkunde, nach welcher sich ein Leibeigener des Klosters St. Peter um 4 Gulden löskauft. Perg.-Orig.-Urk. mit dem Siegel des Abts Konrad und des Convents im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

er nach nur fünfjähriger Regierung des Klosters am 13. März 1585 zu Freiburg im St. Peterschen Klosterhof, dessen Gebäude er eben zu restauriren begonnen, plötzlich starb, beklagte man im Kloster seinen Tod als den eines Vorstehers, „der die Administration des Gotteshauses glücklich geführt und in geistlichen und weltlichen Dingen mit hoher Erfahrung ausgestattet war“¹.

Sein Leichnam wurde nach St. Peter gebracht und im Chor der Kirche zur Erde bestattet.

Sein Nachfolger

Gallus Vögelin (1585—1597),

geboren zu Mündelheim im Allgäu, war, ehe er am 28. März 1585 zum Abte erwählt wurde, Pfarrvicar in St. Ulrich und in Neukirch gewesen und hatte auch einige Zeit die Pfarrei Breitenau verwaltet².

Wohl nur infolge der trefflichen Verwaltung des Gotteshauses von seiten seiner Vorgänger war es dem Abt Gallus möglich, eine so ausgebreitete Bauthätigkeit zu entfalten, wie die Klosterannalen sie von diesem Vorsteher bezeugen.

Nachdem derselbe mehrere verpfändete Einkünfte der Propstei Sölden zu Offnadingen und Eichstetten zurückgekauft, baute er im Jahre 1589 ein Haus und eine Scheuer auf einer der Klostermeiereien zu Sölden, ließ ebenda in der Kapelle den Altar des hl. Michael neu aufbauen — durch den Konstanzer Weihbischof wurde derselbe wie auch der Gottesacker zu Sölden am 14. November 1592 neu geweiht — und baute dann das Propsteigebäude von Grund aus neu auf³.

Indessen hatte der Prälat auch die St. Jakobskapelle in Eschbach neu herstellen lassen und in der Kirche zu Waldau zwei neue Altäre errichtet; erstere erhielt die Weihe durch den Bischof am 28. August 1590, die Altäre zu Waldau und ein neuer Gottesacker daselbst am darauf folgenden Tage⁴.

In der Klosterkirche zu St. Peter hatte Abt Gallus, gleich nachdem er die Regierung angetreten, unter großem Kostenaufwand (man redete im Kloster von der Summe von 1000 Gulden) einen neuen Hochaltar aufgestellt; dann beschaffte er dem Gotteshaus ein neues, großes Ciborium, eine kostbare bischöfliche Mitra, zwei Krystallkreuze mit der aus Silber

¹ Diöc.-Arch. XIV, 90: rei domesticae administrationem feliciter gessit, optimis legibus rem publicam tractans, utpote tam divinarum quam humanarum rerum multa experientia praeditus.

² Annal. II, zu 1585, p. 21.

³ Annal. II, zu 1588, 1589, 1592, 1595, p. 26—31.

⁴ Annal. II, zu 1590, p. 30 sqq.

gefertigten Gestalt des Herrn daran, und eine Kirchenguhr, letztere für den Preis von 174 Gulden.

Ferner ließ er im Jahre 1591 innerhalb des Klostergebietes eine Mühle bauen, deren kunstreiche Bauart allgemein bewundert wurde, aber auch große Ausgaben verursachte, und zu gleicher Zeit erstellte er im Freiburger Klosterhof die Heiligkreuzkapelle. Fünf Jahre später kaufte er von einem Freiburger Fleischer dessen an das St. Petersche Gut anstoßendes Haus um 1100 Gulden und zahlte den Kaufpreis bis auf die Summe von 390 Gulden sogleich ab.

Unter Abt Gallus wurde ferner in Bissingen das Pfarrhaus neu erbaut. Auch erweiterte er im Jahre 1590 den breisgauischen Klosterbesitz, indem er einen Wald in der Zähringer Gemarkung für 100 Gulden und einen solchen im Glotterthal für 600 Gulden, letztern von den Klosterfrauen von St. Klara zu Freiburg, kaufte¹.

Mit dem Kloster Friedenweiler, woselbst sich seit dem Jahre 1570 Cistercienserinnen aus Lichtenthal niedergelassen hatten, schloß der Prälat von St. Peter im Jahre 1585 ein Bündniß, welches das gegenseitige Gebet für die verstorbenen Angehörigen der beiden Klöster zum Zweck hatte; für sich selbst und seine drei nächsten Vorgänger, stiftete er einen Jahrestag im Kloster².

Unter Abt Gallus wurde eine lange dauernde Streitigkeit des Klosters mit den Herren von Reischach auf dem Schlosse Wyler wegen der Rechte im untern Jbenthal zu Ungunsten des Gotteshauses entschieden. Das Kloster hatte seinen Rechtsanspruch auf dieses schon in der herzoglichen Schenkung inbegriffene Gebiet nie aufgegeben, konnte denselben aber, wie früher bemerkt, seit langeher nicht mehr wirksam zur Geltung bringen. Seit nun die Edlen von Reischach ihre Rechte, besonders die der Jagdgerechtigkeit, immer mehr zu erweitern strebten, war man im Kloster bemüht, die ursprünglichen Rechte des Gotteshauses wieder zu gewinnen; da die Äbte aber diese aus Mangel an Urkunden nicht stricte zu erweisen vermochten, wurde im Jahre 1582 die gerichtliche Entscheidung in der seit 1560 anhängigen Streitsache zu Gunsten derer von Reischach gegeben. Das Gotteshaus jedoch legte Appellation ein und sandte im October 1582 den Secretär des Klosters, Christoph Stobel, nach Innsbruck. Nachdem nochmals fast zehn Jahre verstrichen waren, wurde im

¹ Annal. II, zu 1590, 1591, 1596, p. 27—40. Vgl. Diöc.-Arch. XIV, 91. Noch jetzt befindet sich im nordöstlichen Theil des untern Stockwerkes zu St. Peter ein in Stein gehauenes Bild, darstellend den Gruß des Engels an die Gottesmutter, aus der Zeit des Abtes Gallus und geschmückt mit seinem Wappen.

² Syn. Ann. zu 1585, Diöc.-Arch. XIV, 78.

August 1591 die frühere richterliche Sentenz bestätigt und dem Kloster im Januar des folgenden Jahres darüber Mittheilung gemacht. — Am 26. April 1593 wurde dann durch eine abermalige Entscheidung der Ensisheimer Regierung die Frrung zwischen St. Peter und den Herren von Reischach zu Ende geführt, indem dem Gotteshause das Hege- und Jagdrecht im Steurenthal und in Eschbach zugesprochen wurde¹.

Ein anderer Streit, der dem Gotteshaus durch die religiös-politischen Neuerungen mit der Propstei Betberg wegen der Zehntgerechtigkeit daselbst erwachsen war, wurde am 1. März 1594 durch einen Vertrag beigelegt².

Wenngleich Abt Gallus mit Kenntniß und Eifer die äußere Verwaltung des Gotteshauses leitete, so war er doch, wenigstens in den spätern Lebensjahren, in seinem privaten Leben seinen Mitbrüdern keineswegs zum Vorbild. Im Jahre 1595 wurde der Prälat bei der bischöflichen Behörde zu Konstanz „allerhand sachen halber beklagt“³. Trotz der ihm zu theil gewordenen Mahnung aber ließ der Abt von seinem schlimmen Wandel nicht ab, so daß der Convent zu Anfang des Jahres 1597 gegen den Prälaten abermals Anklage „wegen ergerlichen lebens“ erhob und begehrte, „daß darin ein eynsehen beschehen soll“. Das bischöfliche Ordinariat faßte den Beschluß, daß der Weihbischof „unversehens in das Kloster eynziehen“ und „inquiriren solle“, und im Falle der Abt schuldig befunden werde, solle derselbe „alsobald privirt werden“⁴. Es ist uns keine Nachricht darüber erhalten, welches Resultat die Untersuchung zu Tage gefördert, ja nicht einmal, ob dieselbe wirklich stattgefunden hat; sondern es wird einfach nur berichtet, daß Abt Gallus am 23. April 1597 auf die Mahnung des Diöcesanbischofs, des Cardinals Andreas, seine Abtswürde in die Hände des Kapitels niederlegte.

Weil Abt Gallus „vil iar mit großer Müeche und arbeit, auch nit mit geringem nutz dem Gotteshaus vorgestanden“, wurde ihm besondere Wohnung und Bedienung bewilligt⁵. Er blieb zu St. Peter bis zu seinem am 28. Februar 1604 erfolgten Tode.

Schon im 15., insbesondere aber im Laufe des 16. Jahrhunderts hatten die Aebte von St. Peter mit

¹ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe. Syn. Ann. zu 1582, 1592 und 1593.

² Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Protocollum des Geistlichen Raths von Konstanz vom Jahr 1594—1599 im Erz. Arch. in Freiburg, S. 69, Nr. 3.

⁴ Ebenenda S. 252.

⁵ Annal. II, zu 1597, p. 41, und zu 1604, p. 82.

Neubestellungen in bisher unbebauten Theilen des Klostersgebietes

begonnen. Wildgutach, Sägentobel, Glashütten, Hinterstraß wurden in dieser Zeit kolonisirt¹.

Das Gotteshaus besaß unmittelbar den größern Theil des Gebietes in den Hochwäldern, die von den sogenannten Almenden verschieden waren. Der große Wald, der sich vom Kandel nach dem obern Glotterthal absenkt, das ganze Wildgutachthal mit seinen Bergen und breiten Bergrücken, die sich vom Ibenthal bis Waldau ausdehnen, über die der große Weg nach dem Turner und weiter nach Urach führt, gehören hierher.

Im Wildgutachthal wurde die Besiedlung vorzüglich in der Weise vollzogen, daß man Holzknechten auf vier Jahre einzelne Lose zum Abholzen des Baumwuchses überwies. Meist wurden die Grenzen nur durch die Wasserrinnale, die sogenannten Runsen, welche den felsigen Thalarand furchen, abgetheilt. Diesen Neusiedlern war es möglich, das gefällte Holz zum Bergwerk nach Simonswald zu flößen, wodurch die Abnahme des Holzes für sie gesichert war. Trotzdem wurde der Zins aufs niedrigste bemessen, auf einen Gulden oder auch nur auf ein paar Batzen.

Die eigentliche Kolonisation wurde alsdann mit Simonswälder Bergleuten vollzogen². Diese Bergleute waren meist aus den österreichischen und bayrischen Bergen her eingewandert, und viele von ihnen beschloffen, sich nun hier ansässig zu machen. Diesen wurde alsdann „ein wild ungemessen Feld, ungefährlich auf 12 Jauchert geschätzt“, zugetheilt. Aber ein bisher unbebautes Wald- und Berggebiet, das nur durch Berggrate, durch Bäche und Runsen abgegrenzt, als „ungemessen“ bezeichnet und nur „ungefährlich“ abgeschätzt wurde, betrug in der Regel sieben-, ja zehnmal so viel, als im Verleihungsbriefe angegeben war.

War ein solches Feld „gesäubert, geräumt, ausgestockt, gereutet, zu Matten, Ackerfeld und Weiden gerichtet und gemacht“, so sollte es fortan ein rechtes Erb und Eigen sein; aber „bei Pen und Strafe, in den Lehenrechten begriffen“ durfte ein solches Gut ohne Vorwissen der Abte nicht veräußert, beschwert, verkauft, vertauscht oder in anderer Weise verändert werden³.

Einem solchen neuen Hofe wurden nur unbedeutende Lasten auferlegt; meist bemasß man den Zins auf ein Pfund Pfennig und den „Erschätz“ dementsprechend — ein Holzschlägel als Symbol der Waldkultur

¹ Vgl. zum Folgenden G. Gothein a. a. O. S. 298. 299. 300.

² Annal. II, zu 1592, p. 34. Die Namen dieser ersten Ansiedler in Wildgutach waren: Lamprecht Straißler, Paul Pretlauer, Hans Schwanter, Christian Mayer, Jaffe Hofagger und Martin Rosenmeyer.

³ Steyrer, Corp. Iur. S. P. III, 729.

war beizufügen. An Frohnden wurde jetzt nur noch ein Tag im Jahr gefordert, dieser aber höher als bisher, nämlich gleich einem Schilling geschätzt¹. In allem übrigen sollte auch hier der große Dingrobel gelten.

In ganz ähnlicher Weise verfuhr man auch an den andern Stellen. Man verlieh „Möser“ und Wälder gegen eine kleine Recognition, aber ohne dauernde Rechte; gewöhnlich, wenn einige Zeit verstrichen war und die Güter allmählich ergiebig wurden, erhob dann das Gotteshaus Ansprüche, da ja der Grund und Boden ihm eigen war. Manche der neuangesiedelten Bauern erkannten die Billigkeit solcher Forderungen an; viele derselben aber verstanden sich nicht gutwillig dazu, und so kam es bisweilen zum Proceß. Insbesondere war dies im Jahre 1625 der Fall, da zum erstenmal der Heuzehnte verlangt wurde. Der Wildgutacher Vogt und die Gemeinde wurden vorgerufen und „ihnen gemeldet, daß sie schon von mehr dan 30 Jahren her mit ihren Feldern in zimlich gueten standt gekommen, und so wohl an frucht, als Heu und wayden einen großen nutzen haben; und weil sie bisher weder gemeine iahr-schazungen noch heu-zehndten gegeben, wurde von ihnen der heuzehndten gefordert, sonderbahr aus der Ursach, weil es Novalia oder Neubrück“. Die Bauern schlugen es „rund“ ab, auf diese Forderung einzugehen. Einen ganzen Monat hindurch „wehrete ihre Halstarrigkeit“, dann verstanden sie sich dazu, das Verlangte an das Gotteshaus zu leisten².

Bei solchen Mißhelligkeiten geschah es meist, auch wenn es zum Proceß kam, daß, ehe eine Entscheidung erging, durch einen Vergleich die Streitsache bereinigt wurde; das Gotteshaus gab gegen einen höhern Zins festes Eigenthum.

So bildete man nach und nach neue Vogteien mit wenigen, aber ziemlich großen Höfen, außer Wildgutach noch Glashütten, Hochstraß, Hinterstraß. Dem fortschreitenden Wohlstand gemäß wurde der Zins später erhöht.

Das Kloster traf wegen der Seelsorge seiner Unterthanen in dem so einsam gelegenen Wildgutachthal alsbald die nothwendigen Anordnungen. Es wurde bestimmt, daß diese Neusiedler, wengleich Pfarrangehörige des Gotteshauses, weil von letzterem aber zu weit entfernt, „dem Pfarrherrn in Gütenbach in Seelsachen gleich andern dorthin Pfärrigen anvertraut und überlassen werden sollten“. Für die Bemühungen des Pfarrers von Gütenbach wurden demselben von des Gotteshauses Gefällen jährlich zehn Gulden festgesetzt; bei Krankenversehen sollten die Unterthanen dem Pfarrer und dem Meßner je sechs Bazen, bei einem Leichenbegängniß und drei Seelenmessen einen Gulden und drei Bazen geben. So verblieb es bis

¹ Annal. II, zu 1592, p. 34. *Steyrer*, Corp. Iur. S. P. I. c. Doch sollte es im Belieben des Klosters stehen, das eine oder das andere anzunehmen.

² Annal. II, zu 1625, p. 172 sqq.

zum Jahre 1745. Weil aber der Pfarrer von Gütenbach die Seelsorge in Wildgutach nicht eifrig genug besorgte, übertrug der Abt von St. Peter im letztgenannten Jahre dieselbe an das Kloster St. Märgen; es wurden von da an auch an dieses Gotteshaus die gleichen Vergütungen geleistet, wie vorher an den Pfarrer von Gütenbach¹.

Der Uebergang vom 16. zum 17. Jahrhundert ist eine der traurigsten Partien in der Geschichte unseres Gotteshauses. Es ward gerade in den zwei Decennien, die dem Dreißigjährigen Kriege vorangingen, durch Streitigkeiten im Innern schwer bedroht. Treffliche Vorsteher wurden nach wenigen Jahren durch den Tod dem Kloster entrissen, während einzelnen Aebten die zur Leitung der Abtei nothwendigen Eigenschaften mangelten.

Nach der Resignation des Abtes Gallus wurde

Michael Stöcklin (1597—1601),

geboren zu Binsdorf in Schwaben (D.-N. Sulz), am 29. April 1597 zum Abte gewählt. Er erhielt am 1. Juli 1597 die bischöfliche Bestätigung. Unter Abt Johannes Joachim ins Kloster eingetreten, hatte P. Michael nach seiner Priesterweihe die Seelsorge in Neufirch verwaltet².

Abt Michael, dessen einfaches Wesen, Demuth und Sittenreinheit in besonderer Weise gerühmt werden, verwaltete sein Amt nur vier Jahre. Schon in den ersten Monaten seiner Regierung hatte auch er gleich seinem Vorgänger einen Streit zu führen gegen die Herrschaft im untern Jbenthal, die einen im obern Jbenthal gelegenen Wald beanspruchte; die Entscheidung fiel dieses Mal zu Gunsten des Gotteshauses aus³.

Schlimmer waren die Zwistigkeiten, die im Innern des Klosters sich erhoben und dem Abte einen schweren Stand bereiteten. Durch den resignirten Abt Gallus wurden Streitigkeiten hervorgerufen, die, obgleich sich die Mönche auf die Seite des Abtes Michael stellten, doch erst durch die Dazwischenkunft des Konstanzer Generalvicars Pistorius geschlichtet werden konnten⁴.

Das für St. Peter wichtigste Ereigniß aus der Zeit des Abtes Michael war die am 4. Februar 1601 durch den Generalvicar von Konstanz vollzogene **Incorporation der Propstei Sölden**. Bisher hatten die Aebte von St. Peter nur die Administration derselben geführt. Die Einverleibung erfolgte durch eine Bulle des Papstes Clemens VIII. vom 27. April 1598, wie es darin heißt, zum Ersatz für die Verluste, welche das Gotteshaus St. Peter durch die Reformation erlitten hatte. Der feierliche Incorporationsact fand 1601 in der Kirche zu Sölden statt⁵.

¹ Steyrer, Corp. Iur. S. P. III, 723 sqq.

² Annal. II, zu 1597, p. 42 sqq.

³ Syn. Ann. zu 1597.

⁴ Syn. Ann. zu 1598.

⁵ Perg.-Orig.-Urf. vom 4. Februar 1601 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

Schon am 20. Juni desselben Jahres starb Abt Michael, der erste St. Petersche Propst zu Sölden, im Petershof zu Freiburg; in der Kirche zu St. Peter vor den Stufen des Hochaltars fand er seine Ruhestätte.

Ihm folgte in der Vorsteherwürde zu St. Peter

Johannes Jacobus Pfeiffer (1601—1609),

der am 29. Juni 1601 zum Abt erwählt wurde; derselbe war geboren zu Kottweil in Schwaben. Vor seiner Erhebung zum Abte hatte er im Kloster das Amt des Priors und nachher das eines Administrators zu Sölden verwaltet¹.

Bald nach der Erwählung dieses Abtes wurde die Kapelle auf dem Lindberge, der als Wallfahrtsort schon während des ganzen 16. Jahrhunderts besucht wurde, durch den Konstanzer Weihbischof eingeweiht.

Der Abt Johann Jakob baute zwei Seiten des Klostergebäudes gegen Osten und Süden von Grund neu auf, beschaffte für das Kloster ein Heiliges Grab und einen Taufstein, silberne Gefäße für die heiligen Oele und verschiedene Paramente².

Längst hatte man in St. Peter die Ueberzeugung gewonnen, daß es im wirtschaftlichen Interesse des ganzen Gebietes durchaus geboten sei, die Wälder besser, als dies bisher geschehen war, zu schonen. Mehrfach waren Bestimmungen hierüber erlassen worden; Abt Johannes Jacobus faßte dieselben zusammen und erweiterte sie in seiner

Waldordnung vom Jahre 1602.

Am 26. December 1602 erließ der Prälat sein „Ernstlich Mandat die Underthonen Innsonderheit betreffend die Waldverderber hiemit abzutreiben. In Anno 1602 Angefangen“³.

Die Aebte von St. Peter hatten wohl guten Grund, zumal die Waldordnungen zu verschärfen. Mit Schwändten und ebenso mit rücksichtslosem Eintreiben von Vieh, das man aus dem ebenen Land zur Sommerweide annahm, war übel gehaust und dem Waldgebiet „allerhand thätliche eingrif, schmälerng, abbruch und Schaden zugefügt“ worden.

¹ Annal. II, zu 1601, p. 65.

² Der Abt schrieb ein fünf Blätter umfassendes „Memoriale, Waß Ich Johann Jakob Pfeiffer, nachdem ich am Fest Petri und Pauli a. 1601 zum unwirdigen Abbt biß Gottshaus erwält, an allerhandt Sachen dem Gottshaus nutzlich verricht“, wovon uns ein Auszug bei Baumeister (Annal. II, zu 1601, p. 67) erhalten ist.

³ Pap.-Orig. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe. Steyrer, Corp. Iur. S. P. II, 436—466. Diese Waldordnung ist identisch mit dem „Mandat des Gotts Hauses S. Peter aufm Schwarzwald Vorsts, Hölzer, Wälden, Waibgangs und Wischenzen halber zu Waldaw zu publicieren“.

Auch hatten sich die Bauern überall eigenmächtig die kleine Jagd angemast und „in des Gottshauses St. Peter Oberthait Borst und Wälden waidwerk getrieben mit schießen, heßen, Jagen, Hagen, Fälln stellen, strichrichten, gruoben machen, geschöß legen, Boglen, Wischen und dergleichen“.

Das willkürliche Fällen der Bäume wurde strenge untersagt und das unberechtigte Wegnehmen des Holzes verboten. Die Armen und wer immer Mangel am nothwendigen Holzbedarf habe, sollte, so bestimmte die Waldordnung, beim regelmäßig stattfindenden Jahrgericht sein Ansuchen vorbringen und sich darüber mit dem Gotteshaus vergleichen¹.

Wie sehr auch diese hauptsächlich für die Glashütter und Waldauer Wälder gegebene Ordnung in sich berechtigt und nothwendig war, wurde dieselbe eben doch als Beschränkung empfunden und erregte bei den Bauern, gegen welche sie sich richtete, mannigfache Unzufriedenheit.

Größern Unwillen noch rief die schon in der Polizeiordnung von 1582 enthaltene, im Jahr 1607 neu eingeschärfte Bestimmung „über den Vieh- und Fleischverkauf“ hervor², wonach das zu verkaufende Vieh zuerst dem Kloster, dann dem Metzger zu St. Peter zum Kauf angeboten werden mußte, und erst, wenn diese dasselbe nicht kaufen wollten, an Fremde abgegeben werden durfte. Diese Forderung, die sicherlich nicht, wie die Waldordnung, nothwendig war und den Bauern oft bedeutende Nachtheile brachte, mußten denn auch die Aebte später aufgeben.

Die durch diese Anordnungen bei einem Theile der Unterthanen hervorgerufene Unzufriedenheit und mehrfache anderweitige Streitigkeiten, in die das Kloster verwickelt wurde, brachten dem Prälaten Johann Jakob, der ein eifriger Vorsteher war und der sich auch, wie seine Almosenordnung vom Jahre 1608 beweist³, der Armen thatkräftig annahm, viele Bitterkeiten.

Mit der Triberger Herrschaft hatte sich wegen der Grenzen beim Jägersteig und Maylandsgrund eine Irrung ergeben, die, nachdem sie im Jahre 1604 nochmals neu entbrannt war, im Jahre 1606 endlich beigelegt wurde. — Im obern Breisgau wurden noch immer die Kloster-einkünfte durch die markgräfliche Regierung zurückbehalten, und auch die Johanniter zu Heitersheim suchten dort auf Kosten der St. Peterschen Rechte die ihrigen zu erweitern. — Als der Abt im Jahre 1603 einen bedeutenden Theil des Waldes zu St. Ulrich zum Fällen veräußerte, glaubte sich der Herr zu Bollschweil in seinem Jagdrechte geschmälert und legte bei der Regierung Beschwerde dagegen ein⁴. Auch in dem württem-

¹ *Steyrer*, Corp. Iur. S. P. II, 438. 449. 452.

² *Steyrer*, Corp. Iur. S. P. II, 489, Fragmentum de Ao. 1607, § 2.

³ *Annal.* II, zu 1608, p. 95.

⁴ *Syn. Ann.* zu 1601—1608.

bergischen Klostergebiete hatten sich einige Irrungen erhoben, wie Urkunden vom Jahre 1602 und 1608 erkennen lassen¹.

Das Herbstes aber für den Abt war wohl, daß auch im Innern des Klosters kein Friede herrschte. Unter den Mönchen waren schlimme Parteiungen entstanden. Im Jahre 1606 mußten der Konstanzer Weihbischof und der Generalvicar nach St. Peter kommen, den Frieden zwischen Abt und Convent herzustellen; ob es ihnen gelang, sagen uns die Klosterannalen nicht; jedenfalls war es, wenn dies augenblicklich auch geschah, nicht auf die Dauer. Als der Abt Johann Jakob im October 1609 auf der Diöcesansynode zu Konstanz sich befand, legte er, „da er den Seinigen gegen ihren Willen geworden“, am 26. October seine Würde nieder; nachher zog er sich auf die Propstei Sölden zurück und starb daselbst den 30. September 1610; seine Ruhestätte erhielt er in der Pfarrkirche zu Sölden².

Während dem Abt Johann Jakob Pfeiffer die Anerkennung, daß er ein eifriger und kluger Verwalter des Gotteshauses gewesen, nicht versagt wurde, waren gerade diese Eigenschaften seinem Nachfolger nicht eigen.

Johannes VIII. Schwab (1609—1612)

aus Waldbau auf dem Schwarzwald wurde am 12. November 1609 erwählt, erhielt aber nie die bischöfliche Bestätigung und wurde nicht als Prälat infulirt³.

Die Wahl dieses Vorstehers, der als ein frommer und gutmüthiger Mann galt, der aber seiner Stellung in keiner Weise gewachsen war, läßt sich nur aus den zerrütteten Zuständen im Innern des Conventes selbst erklären.

Da durch die unter den Mönchen herrschende Uneinigkeit die monastische Disciplin schwer gelitten hatte, erbat man sich einige tüchtige und fromme Männer aus dem Kloster Weingarten⁴.

Mehrfaches Unglück betraf während der kurzen Verwaltung des Abtes Johannes das Gotteshaus: Im Jahre 1610 herrschte eine pestartige Krankheit, die im Klostergebiet viele Opfer forderte, so daß der Abt, um die göttliche Hilfe zu erslehen, auf das Fest Kreuz-Erfindung eine Procession zur Wallfahrtskirche auf dem Lindenberg anordnete. Am Weißen Sonntage des folgenden Jahres, es war der 12. April und Kirch-

¹ Perg.-Orig.-Urk. vom 8. Februar 1602 mit den Siegeln der Bögte in Kirchheim, und Perg.-Orig.-Urk. vom 23. Juni 1608 mit dem Siegel des Herzogs Johann Friedrich im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

² Annal. II, zu 1609, p. 99, und zu 1610, p. 107.

³ Annal. II, zu 1609, p. 100. Diöc.-Arch. XIV, 92. — Obgleich nur Administrator, führte Johann VIII. doch den Titel eines Abtes (siehe oben S. 74, Anm. 2).

⁴ Annal. II, zu 1609, p. 101.

weihfest zu St. Ulrich, brannte das Prioratsgebäude daselbst mit der Kirche völlig nieder; nur der Glockenthurm war stehen geblieben¹.

Seit unter dem zweiten Vorgänger des Abtes Johannes VIII. für die mannigfachen Bauten große Geldsummen aufgewendet worden waren, wuchs die Schuldenlast des Gotteshauses ununterbrochen an. Am 5. März 1590 stellten Abt Gallus und der Convent von St. Peter an Hans Heinrich Schmidlin, Stadtschreiber zu Freiburg, eine Schuldburkunde über 600 Gulden aus². An der von den Ständen des Elsass, Sundgau und Breisgau anstatt der Stellung von Hilfstruppen beschlossenen Leistung von 100 000 Gulden hatte auch St. Peter einen beträchtlichen Theil zu bezahlen, so daß sich auch der Abt Michael genöthigt sah, die Summe von 1300 Gulden aufzunehmen; er erhielt dieselbe von Sigismund von Remchingen gegen Verpfändung sämtlicher Einkünfte des Klosters in Württemberg; erst zu Ende des folgenden Jahrhunderts konnte diese Schuld durch Abt Paulus abbezahlt werden³. Im October 1607 entlich das Kloster von Georg Bogler, Pfarrer zu Böhrenbach, 300 Gulden und einige Jahre später wiederum von demselben die gleiche Summe⁴. Eine Schuldburkunde des Abtes Johannes VIII. und des Conventes vom 10. December 1609 lautet auf die bedeutende Summe von 2000 Gulden⁵.

Die Schuldenlast des Klosters war eine so bedeutende, daß sich der Bischof Johann Georg von Konstanz einmal genöthigt sah, den Abt Johann Jakob zu mahnen und zu warnen, auf ein von der Regierung an das Kloster gestelltes Ansinnen nicht einzugehen und sich derselben nicht zu reversiren⁶. Eine Urkunde vom Jahre 1611 zeigt uns aber, daß St. Peter sich doch wieder nicht entziehen konnte, als der Prälatenstand von Vorderösterreich das Ansinnen stellte, die Summe von 400 Gulden vorzustrecken⁷.

In der Leitung des Gotteshauses und besonders in der Verwaltung der Güter desselben zeigte sich Abt Johannes VIII. von Anfang an so wenig erfahren, daß der Diöcesanbischof ihm nicht nur die Bestätigung nicht ertheilte, sondern nach wenigen Jahren auch die Nothwendigkeit erkannte, diesen Vorsteher durch einen andern zu ersetzen; er berief denselben am 9. October 1612 nach Konstanz. Die Verwaltung des Klosters

¹ Annal. II, zu 1611, p. 108.

² Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Annal. II, zu 1598, p. 45. 46.

⁴ Zwei Perg.-Orig.-Urk. von 1607 und 1613 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁶ Perg.-Orig.-Urk. vom 8. Juni 1602 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁷ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

in geistlichen und zeitlichen Dingen führten während der Abwesenheit des Abtes der Prior Johann Werner Breuning und die Mönche Johannes Held und Petrus Münzer, die beide nachher das Amt des Abtes in St. Peter bekleideten. Im gleichen Monat October enthub der Bischof den Administrator Johannes seiner Stelle¹. Dieser begab sich hierauf nach Einsiedeln und kehrte dann in das Kloster St. Peter zurück, woselbst er in frommer Demuth die gewöhnlichen Klosterdienste verrichtete, wie die Reihe ihn traf. Später verwaltete er mit Eifer die Seelsorge in Neufirch, in Sölden und Bollschweil, versah auch einige Zeit die Pfarrei Wittnau und lebte zuletzt in Freiburg; daselbst starb er mitten in den schwedischen Kriegswirren, und zwar, wie berichtet wird, aus Mangel am nothwendigen Lebensunterhalt, am 3. Juli 1635 und wurde in der St. Peterspfarrkirche zu Freiburg begraben².

Am 30. October 1612 wurde im Gotteshause auf dem Schwarzwald zum Abt gewählt

Johannes IX. Held (1612—1614),

der, am 8. März 1577 zu Billingen geboren, schon seit dem 6. Januar 1594 dem Kloster angehörte. Er war „ein Mann trefflich unterrichtet in den Wissenschaften, ausgestattet mit allen für die Leitung eines Klosters nothwendigen Eigenschaften“³.

Ein hartes Mißgeschick schien über St. Peter zu walten. Der Abt, „unter dessen Leitung die klösterliche Disciplin wie auch die Einigkeit unter den Brüdern aufs prächtigste aufzublühen begann“, wurde, ehe noch zwei Jahre verflossen waren, durch einen frühen Tod dem Kloster entrissen. Doch auch aus der kurzen Regierungszeit des Abtes Johannes IX. wissen uns die Klosterannalen mehrere Daten zu berichten: er beschaffte dem Gotteshause eine neue Glocke und ließ die Ziegelei, das Bad und das Gefängniß wieder herstellen. Als im Jahre 1613 der Bischof einen Geldbeitrag forderte zur Unterstützung im Kampfe gegen die Feinde der geistlichen Stände, die auch Feinde des Glaubens seien, da erklärte Abt Johannes, daß es seinem Kloster bei der drückenden Schuldenlast nicht möglich sei, eine Beisteuer zu leisten; auf ein nochmaliges dringendes Ansuchen hin erklärte er sich bereit, 50 Gulden zu geben, „aber nicht vom Ueberfluß, sondern nur gleichsam wie das Scherflein der armen Wittwe im Evangelium“⁴.

¹ Annal. II, zu 1612, p. 117.

² Annal. II, zu 1612, p. 120, und zu 1635, p. 231. Die St. Peterkirche war die Pfarrkirche der Lehener Vorstadt; dieselbe ist der Befestigung der Stadt 1678 zum Opfer gefallen.

³ Syn. Ann. zu 1612.

⁴ Syn. Ann. zu 1612—1614.

Dem Gotteshause hinterließ Abt Johannes IX. ein „gar schönes und nütliches Buch, in welchem er verschiedene Betrachtungen, Lesungen, klösterliche Ceremonien und Gewohnheiten und manches aus seinem Leben aufzeichnete“¹.

Erst 37 Jahre alt, starb Abt Johannes IX. am 12. März 1614, nachdem er erst wenige Wochen vorher in seinem Amte bestätigt, aber noch nicht mit den Pontificalinsignien bekleidet worden war. Auch der Diöcesanbischof sprach in einem rührenden Briefe dem Gotteshause sein Leid aus über den Tod des trefflichen Abtes. Mitten im Chore der Kirche gab man dem so früh Dahingeshiedenen und tief Beklagten seine Ruhestätte².

¹ Annal. II, zu 1614, p. 145. 146.

² Annal. II, zu 1614, p. 145. Diöc.-Arch. XIV, 93.